

Departement für Erziehung und Kultur, 8510 Frauenfeld

Politische Gemeinden
Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)

per E-Mail

058 345 57 50, dek@tg.ch
DEK/0110/2020/005
8510 Frauenfeld, 16. September 2021

Covid-19: Vollzugszuständigkeit der Politischen Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss Nr. 606 vom 20. Oktober 2020 hatte der Regierungsrat die Zuständigkeiten bei der Beurteilung und Umsetzungskontrolle von Schutzkonzepten geregelt. Eine Aktualisierung dieser Vollzugszuständigkeiten erfolgte mit Beschluss Nr. 419 vom 29. Juni 2021, der Ihnen ebenfalls zugestellt wurde. Wir erlauben uns, Ihnen die aktuellen Zuständigkeiten der Politischen Gemeinden nochmals in Erinnerung zu rufen:

- Die Politischen Gemeinden sind weiterhin für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage zuständig, soweit dies den Vollzugsbereich des Gastgewerbegesetzes (RB 554.51) und des Gesetzes über Strassen und Wege (RB 725.1) betrifft. Insbesondere sorgen sie für die Einhaltung der geltenden Regeln und verbieten Veranstaltungen vorgängig oder lösen diese auf, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt werden kann.
- Die Politischen Gemeinden sind weiterhin für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage betreffend Veranstaltungen zuständig, die in ihren eigenen Räumlichkeiten stattfinden. Insbesondere sorgen sie für die Einhaltung der geltenden Regeln und verbieten Veranstaltungen vorgängig oder lösen diese auf, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt werden kann.
- Die Politischen Gemeinden melden der Fachstelle Covid-19 weiterhin wöchentlich bis am Montagabend die durchgeführten Kontrollen und die ergriffenen Massnahmen.

Weisung Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur verstärkten Kontrolltätigkeit

Mit aktualisierter [Weisung](#) vom 21. August 2021 weist das BAG die Kantone an, ihre Kontrolltätigkeit, zu der sie gemäss Art. 24 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere La-

2/4

ge verpflichtet sind, zu verstärken und periodisch zu prüfen, ob in den öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie an Veranstaltungen hinreichende Schutzkonzepte vorhanden sind und umgesetzt werden. Dies soll insbesondere in Restaurations-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben erfolgen.

Ausweitung der Zertifikatspflicht

Seit Montag, 13. September 2021, gilt im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. September 2021 entschieden.

Der Regierungsrat wie auch die Fachstelle Covid-19 sind sich bewusst, dass die Ausweitung der Zertifikatspflicht insbesondere auf die Restaurationsbetriebe für die Gemeinden einen erhöhten Kontrollaufwand bedeutet; die Kontrollen sind aber zwingend durchzuführen. An dieser Stelle bitten wir um Beachtung des revidierten Art. 12 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, der unterschiedliche Massnahmen für den Innen- und Aussenbereich von Restaurationsbetrieben vorsieht.

Aufgabe und Mitwirkung der Kantonspolizei

Gestützt auf das Gastgewerbegesetz (§ 5) ist die Gemeinde für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes zuständig. Gemäss § 23 nimmt sie auch die Aufsicht als Wirtschaftspolizei wahr. Die Kantonspolizei Thurgau kann beigezogen werden, wenn mit Pöbeleien gerechnet werden muss. Sie schützt die zuständige Vollzugsbehörde, übernimmt aber nicht deren Aufgaben. Stellen die Gemeindeorgane fest, dass eine Wirtin oder ein Wirt die Covid-Zertifikatspflicht nicht umsetzt, kann sie dies schriftlich (mit Hinweis auf Ort und Zeit der Kontrolle sowie Festhalten der wichtigsten Feststellungen) beim Polizeikommando, Kommandokanzlei, einreichen. Das Kommando beauftragt dann den zuständigen Polizeiposten mit der Verzeigung (gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage) an die Staatsanwaltschaft. Es ist der Gemeinde freigestellt, ihre Feststellungen auch direkt als Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Gleichzeitig hat die Gemeinde gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz die Pflicht und Befugnis, den Entzug der Betriebsbewilligung zu prüfen, anzudrohen oder auch zu vollziehen. Insbesondere ist § 20 Ziff. 4 zu beachten, der den Entzug des Patents ermöglicht, wenn die Wirtin oder der Wirt wiederholt gegen die Gesundheitsgesetzgebung verstösst. Die Covid-19-Verordnung besondere Lage stützt sich auf das Epidemien-gesetz, das unbestrittenermassen zur Gesundheitsgesetzgebung des Bundes gehört.

Die Kantonspolizei wird ebenfalls auf Ersuchen einer Betreiberin oder eines Betreibers eines Lokals vor Ort erscheinen, wenn sich ein Gast weigert, die Örtlichkeit zu verlassen, weil er oder sie die Zertifikatspflicht nicht erfüllt oder sich weigert, einen Ausweis zu zeigen. Gegen solche Personen werden dann auch der Erlass einer Ordnungsbusse

3/4

und eine Verzeigung wegen Hausfriedensbruchs geprüft. Wird im Rahmen der Amtshilfe eine Kontrolle der zuständigen Behörde polizeilich begleitet, wird die Kantonspolizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit ebenfalls vom Instrument der Ordnungsbusse Gebrauch machen.

Veranstaltungen

Aufgrund von Berichterstattungen in den Medien müssen wir bedauerlicherweise feststellen, dass in den Gemeinden vermehrt Veranstaltungen durchgeführt und/oder toleriert werden, die nicht den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage entsprechen.

Der Regierungsrat ersucht die Politischen Gemeinden, bei gemeindeeigenen Veranstaltungen die rechtlichen Grundlagen ebenfalls zu beachten, mit gutem Beispiel voranzugehen und die jeweils geltenden Corona-Massnahmen konsequent umzusetzen.

Meldewesen

Die Kantone sind nach wie vor angehalten, dem BAG wöchentlich die Anzahl durchgeführter Kontrollen sowie die Anzahl angeordneter Massnahmen pro Kalenderwoche (Mo – So) zu melden. Die Koordination und Berichterstattung zuhanden der NAZ erfolgt durch die Fachstelle Covid-19.

Wir bitten Sie, diese Meldungen bis jeweils **Montagabend online** zu erstatten. Die Meldungen haben auch zu erfolgen, wenn keine Kontrollen durchgeführt wurden. Auf der Webseite der Fachstelle Covid-19 finden Sie einen eigens für die [Gemeinden](#) installierten Bereich. Die Login-Daten lauten:

Benutzername: NAZ2020
Passwort: Pandemie20

Der Regierungsrat bedankt sich für die bisherige Zusammenarbeit und zählt weiterhin auf Ihre Unterstützung bei der Meldung sowie die Durchführung der Kontrollen. Für Fragen zur Umsetzung der Corona-Massnahmen wenden Sie sich bitte an die Fachstelle Covid-19.

4/4

Freundliche Grüsse

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin

Monika

Regierungspräsidentin Monika Knill